

DAS NEUE FLENSBURGER PUNKTESYSTEM AB DEM 1. MAI 2014

Am 1. Mai 2014 ist das neue Punktesystem für die Bewertung von Verkehrsverstößen in Kraft getreten.

Zentrales Ziel der Neuordnung stellt die Beschränkung der Bepunktung auf diejenigen Verstöße dar, die die Verkehrssicherheit auch tatsächlich beeinträchtigen.

Verkehrsverstöße die sich also nicht unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken werden nun nicht mehr umfasst.

Rein begrifflich wird das bisherige Verkehrszentralregister umbenannt in das Fahreignungsregister (FAER).¹

I. WELCHE SACHVERHALTE WERDEN EINGETRAGEN?

Nach der Neuregelung der Eintragungen werden nur noch die Verstöße erfasst, die mit einem Bußgeld von mehr als 55,- Euro geahndet werden.

Dies bedeutet also, dass bei einem Bußgeld, das 55,00 Euro nicht überschreitet, keine Eintragung mehr vorgenommen wird, unabhängig davon, um was für einen Verstoß es sich genau handelt.

Die eingetragenen Handlungen können Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein:

Ordnungswidrigkeit: Handlung, die gesetzlich (Ordnungswidrigkeitengesetz, OWiG) mit einem Bußgeld belegt ist.

Straftat: Handlung, die gesetzlich (Strafgesetzbuch, StGB) mit einer Strafe, d.h. mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe belegt ist.

1

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über die Rechtslage ab dem 1. Mai 2014 geben. Sie kann und will jedoch eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden dann erfasst, wenn sie die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Es werden nur solche Verstöße eingetragen, die abschließend in der Erlaubnis-Verordnung (FeV) Anlage 13 genannt werden.

- **Mit 1 Punkt wird belegt, wer einen schweren Verstoß begeht, d.h. wer eine Ordnungswidrigkeit begeht, die die Verkehrssicherheit beeinflusst.**
- **Mit 2 Punkten wird belegt, wer einen sehr schweren Verstoß begeht. Hierunter fallen Ordnungswidrigkeiten, durch die die Verkehrssicherheit in einem so hohen Maß beeinflusst worden ist, dass zusätzlich auch ein Fahrverbot ausgesprochen wurde.**

Vergleich der Rechtsfolgen vor und nach dem 1. Mai 2014:

Tatbestand	Rechtsfolgen vor 1. Mai 2014	Rechtsfolgen nach 1. Mai 2014
Verstoß gegen Winterreifenpflicht	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Geschwindigkeitsüberschreitung mit Gefahrgutfahrzeugen oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Parken an unübersichtlichen Stellen und Behinderung eines Rettungsfahrzeuges	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Verbotswidriges Parken in der Feuerwehrausfahrt und hierdurch Behinderung der Rettungsfahrzeuge	50,00 EUR Geldbuße	65,00 EUR Geldbuße
Keine ordnungsgemäße Kennzeichnung eines liegengebliebenen Fahrzeuges	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel oder Schneefall	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Rechtswidriges Verhalten an Schulbussen	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Missachtung der Kindersicherungspflicht	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Verstoß gegen die Ladungssicherungspflichten und Personenbeförderungspflichten	50,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Vorfahrt- oder Rotlichtverletzung	50,00 EUR Geldbuße	70,00 EUR Geldbuße
Fahren ohne Fahrzeugzulassung	50,00 EUR Geldbuße	70,00 EUR Geldbuße
Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate überschritten	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Verstoß gegen die erforderliche Bereifung	50,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße

Handyverbot	40,00 EUR Geldbuße	60,00 EUR Geldbuße
Abstand um mehr als 4/10 des Tachowertes unterschritten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	100,00 EUR Geldbuße	100,00 EUR Geldbuße
Abstand um mehr als 4/10 des Tachowertes unterschritten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h	80,00 EUR Geldbuße	80,00 EUR Geldbuße

2. Straftaten

Straftaten werden dann eingetragen, wenn sie in der abschließenden Liste der FeV aufgezählt werden.

- **Mit 2 Punkten werden Straftaten belegt, bei denen kein Fahrverbot ausgesprochen wurde.**

Damit werden folgende Straftaten erfasst:

- **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**
- **Fahren ohne Fahrerlaubnis (im günstigsten Fall)**
- **Trunkenheit im Verkehr**
- **Führen, Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbotes oder Verwarnung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins.**
- **Mit 3 Punkten wird belegt, wer eine schwere Straftat begeht und wem gleichzeitig die Fahrerlaubnis entzogen wurde.**
 - **Kennzeichenmissbrauch**
 - **Unterlassene Hilfeleistung**
 - **Nötigung**
 - **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

Praxishinweis:

Immer wieder wird die Frage nach dem Unterschied zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis aufgeworfen:

Zunächst ist zwischen der Fahrerlaubnis und dem Führerschein zu unterscheiden:

Während die Fahrerlaubnis die behördliche Erlaubnis darstellt ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, ist der Führerschein nur die amtliche Urkunde, mit welcher die Fahrerlaubnis nachgewiesen werden kann.

Bei einem Fahrverbot wird der Führerschein von einem bis zu höchstens drei Monaten in amtliche Verwahrung gegeben. Hiernach wird er wieder ausgehändigt.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis hingegen bedeutet, dass der Führerschein für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ungültig ist. Hiernach muss der Führerschein wieder neu beantragt werden. Die Führerscheinstelle hat dann die Möglichkeit, die Neuerteilung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen (z.B. Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung-MPU, umgangssprachlich auch Idiotentest genannt).

3. WELCHE HANDLUNGEN WERDEN NICHT MEHR EINGETRAGEN?

Ordnungswidrigkeiten, die nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden zwar einerseits nicht mehr ins Fahreignungsregister aufgenommen, jedoch wird andererseits das Bußgeld erhöht:

Verkehrsverstoß	ALT	NEU
Verstoß gegen Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Fahrzeugführer	75,00 EUR	120,00 EUR
Verstoß gegen Sonn- und Feiertagsverbot für Halter	380,00 EUR	570,00 EUR
Fahren in Umweltzone ohne Plakette	40,00 EUR	80,00 EUR
Fehlende Kennzeichen	40,00 EUR	60,00 EUR
Abgedecktes Kennzeichen	50,00 EUR	65,00 EUR
Verletzung der Fahrtenbuchauflage	50,00 EUR	100,00 EUR

II. WANN WERDEN DIE PUNKTE EINGETRAGEN?

Eingetragen werden nur Bußgeldbescheide, die rechtskräftig sind. Rechtskräftig ist ein Bescheid dann, wenn er nicht mehr mit einem Einspruch angegriffen und damit auch nicht mehr abgeändert werden kann.

Ein solcher Einspruch kann gemäß § 67 OwiG innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden.

Wird ein Einspruch eingelegt, hat die zuständige Behörde nochmals über den Sachverhalt zu entscheiden. In Bayern ist hierfür die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach zuständig. Entscheidet sich die Behörde dafür, dass der Einspruch begründet war, wird der Bußgeldbescheid dementsprechend abgeändert bzw. aufgehoben. Hält die Zentrale Bußgeldstelle den Bescheid jedoch für rechtmäßig, wird das Verfahren an das zuständige Gericht abgegeben, das dann weiter darüber entscheidet.

Die Punkte werden damit immer zu dem Zeitpunkt eingetragen, zu dem der Bescheid nicht mehr verändert werden kann, d.h. mit Rechtskraft des Bescheides.

III. WELCHE TILGUNGSFRISTEN GIBT ES?

Je nach Verstoß gilt eine Tilgungsfrist von 2 1/2, 5 oder 10 Jahren, d.h. nach diesen Zeiträumen werden die Punkte aus dem Register gelöscht. Neu ist hierbei, dass sich die Fristen nicht danach richten, ob ein neuer Verstoß hinzukommt, sondern fix sind. Durch eine neu begangene Tat verlängert sich also die alte schon bestehende Frist nicht mehr. Die Fristen beginnen jeweils mit dem Datum der Rechtskraft und nicht mit dem der Eintragungen oder der Begehung der Tat.

Tilgungsfristen:

- Ordnungswidrigkeiten 2,5 Jahre
- Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot 5 Jahre
- Straftat 5 Jahre
- Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis 10 Jahre

IV. WELCHE MAßNAHMEN DROHEN BEI WELCHER PUNKTEZAHL?

Folgende gesetzliche Maßnahmen werden beim Erreichen der jeweiligen Punktezahl ausgelöst:

1 – 3 Punkte	Vormerkung
4 – 5 Punkte	Ermahnung
6 – 7 Punkte	Verwarnung
ab 8 Punkte	Entziehung der Fahrerlaubnis

Vormerkung: Keine weitergehende Maßnahme außer der Eintragung ins Verkehrszentralregister.

Ermahnung: Gebührenpflichtiger Hinweis auf den Punktestand sowie auf die Möglichkeit des Punkteabbaus durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar.

Verwarnung: Gebührenpflichtige Information über den Punktestand; nunmehr **keine** Möglichkeit mehr zum Punkteabbau.

Entziehung der Fahrerlaubnis:

Die Fahrerlaubnis darf nur dann entzogen werden, wenn die Maßnahmen der beiden Vorstufen, d.h. die Ermahnung und die Verwarnung ergriffen wurde.

Wer **nicht ermahnt** wurde wird auf fünf Punkte, wer **nicht verwarnt** wurde wird auf 7 Punkte zurückgesetzt. Ziel ist es, dass jeder Betroffene vor Erreichen der 8 Punkte zwei Mal auf seinen Punktestand aufmerksam gemacht und mit den Folgen des Punktesystems konfrontiert wurde.

V. WIE WERDEN PUNKTE ABGEBAUT?

Punkte können nach dem neuen System nur einmal in fünf Jahren abgebaut werden. Wer zwischen einem und fünf Punkte erreicht hat, kann durch die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar einen Punkt abbauen.

Dieses Fahreignungsseminar setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Verkehrspädagogischer und verkehrspsychologischer Teil.

Im verkehrspädagogischen Teil werden die Teilnehmer von speziell geschulten Fahrlehrern zugeschnitten auf den jeweiligen Verstoß geschult. Die Teilnahme erstreckt sich über zwei Module zu je 90 Minuten.

Im verkehrspsychologischen Teil werden mit Hilfe eines Verkehrspsychologen individuelle Wege zur Veränderung des bisherigen Fahrverhaltens erarbeitet. Die Teilnahme erstreckt sich über zwei Module zu je 75 Minuten.

VI. WAS PASSIERT MIT ALTEN PUNKTEN?

Zum 1. Mai 2014 werden solche Delikte gelöscht, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen werden würden.

Für die übrigen Delikte gelten die Tilgungsbestimmungen nach altem Recht, d.h. für Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre, für Straftaten fünf bzw. zehn Jahre.

Für alle begangenen Delikte bis zum 1. Mai 2014 gilt hierbei wie nach altem Recht die Tilgungshemmung für andere Delikte. Jedoch werden auch hier nach spätestens 5 Jahren die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten getilgt.

Für Delikte, die nach dem 1. Mai 2014 eingetragen werden, haben diese keine Tilgungshemmung mehr für andere Delikte:

→ Jedes Delikt unterliegt nur seiner eigenen Tilgungsfrist und hat keinen Einfluss mehr auf die Tilgung anderer Delikte.

VII. WIE KANN DER PUNKTESTAND ERFRAGT WERDEN?

Jeder Führerscheininhaber kann kostenlos seinen Punktestand in Flensburg per Post erfragen. Hierzu muss die schriftliche Anfrage einen Identitätsnachweis enthalten, aus dem sichergestellt werden kann, dass kein Unbefugter die persönlichen Daten erhält.

Der Identitätsnachweis erfolgt durch:

- amtliche Beglaubigung der Unterschrift
- gut lesbare Kopie des Personalausweises oder Passes oder
- durch Personalausweis mit Onlinefunktion.

www.kba.de

VIII. WAS ÄNDERT SICH FÜR AUSLÄNDISCHE FÜHRERSCHEIN-INHABER?

Für Kraftfahrzeugführer(innen), die Inhaber eines nicht-deutschen Führerscheines sind, ändert sich zunächst nichts. Ihre Verstöße werden, wie bisher, im neuen Fahreignungsregister mit Punkten bewertet.

Alle oben genannten Maßnahmen werden auch gegen die ausländischen Führerscheininhaber verhängt – allerdings kann die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden. Stattdessen wird aber dem Führerscheininhaber untersagt, von seiner Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Geldbußen, wie bislang auch, grenzüberschreitend vollstreckt werden.

IX. WIE ÄNDERT SICH DAS BEGLEITETE FAHREN (BF)?

Begleitenden Personen dürfen im Rahmen des Begleitenden Fahrens nur noch einen Punkt haben. Ab zwei Punkten ist daher eine Begleitung nicht mehr möglich.